

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ae66f92f-5658-3047-9536-23ca7e53ee19

Bibliografie

Titel Gewerbeordnung

Redaktionelle Abkürzung GewO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 7100-1

§ 46 GewO - Fortführung des Gewerbes

- (1) Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners durch einen nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben werden, wenn die für den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker.
- (3) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 gestatten, dass das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode des Gewerbetreibenden auch ohne den nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben wird.

